

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 12.02.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 12. Februar 1875.) 43. Stück.

Inhalt:

N^o 80. Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, vom 3. Februar 1875, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1874 bis zum Ablaufe des Jahres 1879 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

N^o 80.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1874 bis zum Ablaufe des Jahres 1879 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 3 Februar 1875.

In Gemäßheit des Artikels 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verordnung vom 11. November 1859, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und

im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1874 bis zum Ablauf des Jahres 1879 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum. Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungs-
capitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt.

Dieser Geldwerth besteht:

- a. bei den Naturalien (Ziffer I der Tabelle) in dem vollen Betrage,
- b. bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,
- c. bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,
- d. bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage der festgestellten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerthe

- a. der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,
 - b. der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes
- aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten

zur Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.

3. Das Ablösungs-Capital besteht — wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrages.

4. Bei der Ermittlung des Ablösungs-Capitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfälligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.

II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaasse ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Ges. S. Bd. 21 p. 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maass- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Fruchtmaaß und Preisverhältniß.

In den Orten	Dertliches Maaß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter	Ablösungspreise f. den örtl. Scheffel				
			Weizen <i>M. d.</i>	Roden <i>M. d.</i>	Gerste <i>M. d.</i>	Safer <i>M. d.</i>	Bohnen <i>M. d.</i>
Oldenburg, auch Wilbesh.	1 Sch. à 16	22,803	3 30	2 55	1 98	1 29	2 73
Delmenhorst .	1 Sch. à 18	26,003	3 76	2 91	2 26	1 47	3 11
Behta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emstedt und Cappeln . . .	1 Sch. à 18	26,807	3 88	3 —	2 33	1 52	3 21
Damme . . .	1 Sch. à 20	28,703	4 15	3 21	2 49	1 62	3 44
Kloppenburg .	1 Sch. à 16	25,716	3 72	2 88	2 23	1 45	3 08
Löningen auch Friesoythe u. Mollbergen *)	1 Bierup à 36	47,786	6 92	5 34	4 15	2 70	5 72
Jever	1 gestrich. Sch. à 22	30,889	4 47	3 45	2 68	1 75	3 70
„	1 gehft. S. à 26 $\frac{1}{2}$ **)	37,067	5 36	4 15	3 22	2 10	4 44

III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich 33 Loth kölnisch,

*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Bierupsmaaß ein Scheffelmaaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.

**) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Commission eingezogene[n] Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.

2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handels-Pfund sei gleich 32 Loth kölnisch

3. das in Jeverland gebräuchliche f. g. schwere Pfund sei gleich 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu den durch die Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenb. Gew.,

50 Kilogramm gleich sind 107 Pf. Zoll- u. Handelsgew.,

7 Kilogramm gleich sind 15 Pf. Zoll- und Handelsgew.,

50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,

10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 3. Februar 1875.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Hofmeister.

Wiepfen.



I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maas ist das frühere Oldenburger [1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter]; das angegebene Gewicht des durch die Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht.)

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
1.	Waizen	à Scheffel	3 30
2.	Rocken	"	2 55
3.	Gerste, Sommer-	"	1 98
4.	Hafer, Futter-	"	1 29
5.	Bohnen, Feld-	"	2 73
6.	Erbsen, Feld-	"	2 75
7.	Gerste, Winter-	"	1 98
8.	Mengforn von Gerste u. Hafer	"	1 40
9.	Buchweizen	"	1 60
10.	Hafermalz	"	1 10
11.	Gerstenmalz	"	1 58
12.	Kartoffeln	"	— 55
13.	Rappsaamen	"	3 75
14.	Rübsaamen	"	3 35
15.	Senfsaamen	à Kanne	— 23
16.	Leinsaamen	"	— 17
17.	Hopfen	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 30
18.	Flachs:		
	a. gehechelter, reiner	"	— 45
	b. ungehechelter in Bündeln	"	— 34
	c. roher	Rehmel von 20 Lothen	— 95
19.	Hanf, ungehechelter	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 27
20.	Heu	500 Kilgr.	12 —
21.	Klee, grüner	"	2 25

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
22.	Weißstroh (Futter):		
	a. auf der Geest	500 Klgr.	7 50
	b. in der Marsch	"	6 —
23.	Dachstroh in Schöfen:		
	a. auf der Geest	"	10 75
	b. in der Marsch	"	7 25
24.	Bohnen- und Erbsenstroh	"	6 —
25.	Buchweizenstroh	"	3 —
26.	Getraide in Garben:		
	a. Waizengarben	à Garbe	— 18
	b. Rogengarben	"	— 13
	c. Gerstengarben	"	— 10
	d. Hafergarben	"	— 9
27.	Grüze:		
	a. Gersten- u. Hafergrüze	à Kanne	— 20
	b. Buchweizengrüze	"	— 20
28.	Schwarzbrod	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 6
29.	Feinbrod	"	— 8
30.	Butter:		
	a. auf der Geest	"	— 60
	b. in der Marsch	"	— 70
31.	Käse:		
	a. magerer	"	— 10
	b. fetter und Krautkäse	"	— 20
32.	Milch	à Kanne	— 10
33.	Eier	à Stück	— 4
34.	Rindfleisch	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 30
35.	Schaaß- und Hammelfleisch	"	— 20
36.	Schweinefleisch	"	— 30
37.	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken	"	— 37

Ordn. №	Gegenstand	Preise		
		M.	℔	
38.	Speckseiten mit anhängenden Schinken	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	35
39.	Schinken:			
	a. frischer	"	—	30
	b. geräucherter	"	—	37
40.	Mettwürste:			
	a. frische	"	—	35
	b. geräucherte	"	—	44
41.	Schweinskopf:			
	I. wenn das zu liefernde Gewicht feststeht:			
	a. für einen lang geschnittenen — d. h. so lang geschnitten, als das auf dem Rücken umgelegte Ohr reicht	"	—	24
	b. für jeden andern	"	—	16
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht:			
	a. für einen lang geschnittenen	à Stück	3	75
	b. für einen jeden andern für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer II a und b bestimmten Preise.	"	2	—
42.	Schweinsrippen	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	16
43.	Schweinsrücken	"	—	18
43a.	fette Gänsebrüste	à Stück	1	—
44.	Ochsen- und Kuh-Zungen	"	—	63
45.	Rinder	"	30	—

Ordn. №	Gegenstand.	Preise	
		M.	ſ.
46.	Schweine:		
	a. magere	à Stück	12 —
	b. fette	50 Kilogr. Schlacht- gewicht	30 —
47.	Ferkeln:		
	a. sechswöchige	à Stück	4 —
	b. dreimonatliche	"	8 —
	c. fünfmonatliche	"	10 —
48.	Schaaſvieh, in den Geestdi- stricten:		
	1. Widder (Schaaſböcke)	"	3 30
	2. Hammel:		
	a. magere	"	3 80
	b. fette	"	6 —
	3. Mutterschaaſe	"	3 —
	4. Lämmer	"	1 50
49.	Hühner und Hähne	"	— 40
50.	Junge Hühner und Hähne (Kücken)	"	— 20
51.	Gänſe:		
	a. magere	"	1 50
	b. fette	"	3 —
52.	Enten	"	— 50
53.	Nale	à ½ Kilogr.	— 25
54.	Kleine Nale	à Stiege	— 20
55.	Bienen	à Korb	4 —
56.	Wachs	à ½ Kilogr.	1 30
57.	Brennholz in den Geestdi- stricten:		
	a. buchen Scheitholz für den KLaſter v. 90 Kubikfuß	—	7 50

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
	b. buchen Rundholz für ein zweispänniges Fuder	—	3 —
	c. anderes Brennholz für den Klasten	—	4 50
58.	Hopfenstangen, in den Geest- districten:		
	a. von Ellern	à Schock	3 —
	b. von Fuhren	„	3 —
59.	Bohnenstangen in den Geest- districten	„	1 30
60.	a. Haidekraut, (Streuhaide) für ein zweispänniges Fuder	—	2 25
	b. Haide (Forst-, Deck- oder Zaun-) für ein zweispän- niges Fuder	—	3 —
61.	Ein Kuhstrick von Hanfheede oder Flachsheede	—	— 13
62.	Waagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	à Stück	— 25
63.	Für das Halten eines Stie- res, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld, noch eine andere Vergütung ge- nießt, jährlich	—	75 —
64.	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen jährlich	—	15 —
65.	Für die Sommerweide:		
	a. eines Schweines	—	4 75

Ordn. №	Gegenstand.	Preise		
		M.	S.	
	b. einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mit weiden können.	—	8	—
66.	Für die Sommerweide eines Kalbes:			
	a. auf Marschland	—	12	—
	b. auf Geest- oder Moorland	—	6	—
67.	Für die Sommerweide eines Kindes:			
	a. auf Marschland	—	20	—
	b. auf Geest- oder Moorland.	—	9	—
68.	Für die Sommerweide einer Kuh:			
	a. auf Marschland	—	40	—
	b. auf Geest- oder Moorland.	—	15	—
69.	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland:			
	a. einer Gans	—	1	25
	b. einer Gans mit ihren Küken	—	9	—
70.	Für die Wintersfütterung:			
	a. eines Schweines	—	6	—
	b. eines Kalbes	—	9	—
	c. eines Kindes	—	9	—
	d. einer Kuh	—	15	—
71.	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsamen	—	7	—

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise		Geldwerth	
		M.	S.	M.	S.
	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
72.	I. wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w., halten muß: für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a. bei eigener Kost und Fütterung	4	50	3	—
	b. bei freier Kost und Fütterung	2	75	1	83
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a. bei eigener Fütterung	1	63	1	9
	b. bei freier Fütterung	1	13	—	75
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a. bei eigener Kost . .	—	75	—	50
	b. bei freier Kost . . .	—	42	—	28
	2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nach				

Ordn. N ^o	Geldwerth.	Preise		Geldwerth	
		M.	S.	M.	S.
	einander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß:				
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden jeden folgenden Tag:				
	a. für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann.	5	50	3	67
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu.	1	75	1	17
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu.	1	—	—	67
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Geräthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 Pf. abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter				

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise		Geldwerth	
		M.	S.	M.	S.
	Ziffer 1. 2. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 Mk. 50 Pfg. abzuziehen.				
73.	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Gräbenauszwerfen (Schlöten):				
	1. bei eigener Kost	1	13	—	85
	2. bei freier Kost	—	60	—	45
74.	Für alle sonstigen Handdienste — (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist) —:				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a. bei eigener Kost	—	84	—	63
	b. bei freier Kost	—	39	—	29
	2. im Winter:				
	a. bei eigener Kost	—	63	—	47
	b. bei freier Kost	—	26	—	20
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost	—	47	—	35
	2. bei freier Kost	—	21	—	16

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
75.	Bei nach Tagen bestimmten Reisefuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für jeden Tag:		
	a. bei eigener Kost und Fütterung	4	50
	b. bei freier Kost und Fütterung	3	—
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a. bei eigener Fütterung	1	70
	b. bei freier Fütterung	1	20
	für jeden Mann mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a. bei eigener Kost	—	80
	b. bei freier Kost	—	45
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:		
	a. für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann.	6	—
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	2	—
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	1	—
76.	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräth-		

Ordn. Nr	Gegenstand	Preise	
		M.	S.
	schaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Ortes:		
	a. für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	—
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	—
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	—	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a. für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	50
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	—	50
77.	I. Wenn bei den unter Nr. 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	—	50
	b. bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile	—	18
	II. Wenn bei den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 gedachten Diensten, der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür		

Ordn. N ^o	G e g e n s t a n d.	P r e i s e	
		M.	S.
	eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a. bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden	1	50
	b. bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	—	50
78.	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Berrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete selbst sich beköstigen muß:		
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	1	—
	b. bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	—	30
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen.		
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	—	50
	b. bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile	—	18
79.	Für Briestragen die unter Ziffer 78 bestimmten Preise.		

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is largely illegible due to its orientation and fading.

